

Satzung



#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen MOTORSPORT-CLUB Ingersheim e.V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ingersheim.

# § 2 Dachverband

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).

#### 8 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient dem Zusammenschluss von Freunden, die ideelle Ziele des Rad- und Motorsports verfolgen. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder bei Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene, ausserdem der Schaffung und Erhaltung von Sportanlagen. Er dient der Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und der Förderung des Amateursports.

Der Motorsport-Club Ingersheim e.V. mit Sitz in 74379 Ingersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts-Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

**1. Erwerb:** Mitglied kann jede weibliche oder männliche Person werden, die durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag diese Satzung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Kinder und Jugendliche bedürfen der Unterschrift ihres Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.

## 2. Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschließung auf begründeten Antrag
- c) Tod
- d) Rückstand eines Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung
- e) Verletzung der Interessen des Vereins
- **3.** Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des 3. Quartals erfolgen. Der Austritt wird nur zum 31.12. des Kalenderjahres wirksam.

Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

- **4.** Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 5. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- **6.** Von einem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Das Mitglied erhält eine Frist von 4 Wochen, sich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, dessen Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Das Mitglied muss zur Sitzung des Vorstandes vorgeladen werden; ihm ist ausreichend rechtlich Gehör zu gewähren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

# § 5 Rechte der Mitglieder

- **1.** Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Rad- und Motorsports zu verlangen
- Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten
- die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

- **1.** Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- **2.** Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

# § 7 Ehrenmitgliedschaft

Nach vierzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

# § 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

#### § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss.
- d) Jugendhauptversammlung

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerliche Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz in dieser Höhe. Der Vorstand des Vereins kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und die Ausübung der Bahnwarttätigkeit eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### §10 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Ausschuss. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Satzungsänderungen
- d) Neuwahlen
- e) Jahresprogramm
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim

1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Vorstand

- 1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Sportleiter
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Wirtschaftsleiter
- **2.** Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- **3.** Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- **4.** Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- **5.** Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Ausschuss einen Nachfolger. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen Vorsitzenden zu wählen hat.
- **6.** Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

### § 12 Der Vereinsausschuss

- **1.** Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, sowie aus weiteren Mitgliedern, die für besondere Aufgaben gewählt werden.
- 2. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre.

#### § 13 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und weiteren Mitgliedern. Die Jugendhauptversammlung und andere Jugendausschusssitzungen können nach Bedarf einberufen werden. Der Jugendausschuss ist berechtigt, Vorschläge und Ideen an den Vereinsvorstand zu richten.

# § 14 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

# § 15 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung verpflichtet.

## § 16 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen.

### § 17 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als ¼ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

# §18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für erlittene Unfälle und deren Schäden während der Ausübung ihres Sports oder anderweitiger Tätigkeiten für den Verein.

# § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen

ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschliesslich im Sinne von § 3 dieser Satzung zu übertragen.

Stand: Mai 2019